

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 634/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es einerseits, die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72; VG-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Andererseits wird das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet, die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften gestärkt und der gesetzliche Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldern gesichert.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf vor, das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) als derzeit geltenden deutschen Rechtsrahmen durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E) abzulösen, das sowohl die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassenen Bestimmungen als auch die Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung enthält.

Soweit unionsrechtlich oder sonst geboten, soll das VGG-E neben den Vorgaben der VG-Richtlinie auch die bewährten Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, teils angepasst, übernehmen. Zugleich gestaltet das VGG-E das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter aus, stärkt die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldern.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes, weil die Richtlinie 2014/26/EU bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** schlagen dem Bundesrat vor, die Bundesregierung zu bitten, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass eine Beteiligung der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch künftig möglich bleibt. Außerdem solle in dem künftigen Verwertungsgesellschaftengesetz in geeigneter Weise klargestellt werden, dass auch Verleger Rechtsinhaber im Sinn des § 5 VGG-E sind und an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften beteiligt werden können. Ferner regen sie an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die materiellen Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien gesetzlich zu präzisieren und zu konkretisieren. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, um Prüfung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu bitten, ob die in § 117 Absatz 3 und 4 VGG-E vorgesehene Regel-Gebührenhöhe angesichts der zwingend vorgesehenen Vorschaltung des Schiedsstellenverfahrens vor zulässiger Klageerhebung sachgerecht ist.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** spricht sich gegenüber dem Bundesrat dafür aus, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbraucherverbände in das Aufsichtsgremium einer Verwertungsgesellschaft zu berufen sowie die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und die Berechnungen der Tarife zu dokumentieren und zu veröffentlichen, damit jederzeit eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beziehungsweise die Schiedsstelle oder ein Gericht erfolgen könne. Außerdem plädiert er für ein erweitertes Beteiligungsrecht der Verbraucherverbände gegenüber der Aufsichtsbehörde. Ferner ist er der Meinung, dass die in § 124 VVG-E geregelte Besetzung der Schiedsstelle um ein Mitglied erweitert werden sollte, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Vorschlag der Verbraucherverbände berufen wird. Schließlich verlangt er, die Arbeit der Schiedsstelle transparenter darzustellen, damit die Entscheidungsprozesse öffentlich nachvollzogen werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 634/1/15** ersichtlich.